

§ 5 Oö. TR

Oö. TR - Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 5

Statistische Aufzeichnungen

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die durchgeführten Untersuchungen statistische Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben jedenfalls zu enthalten:

1. die untersuchten Personengruppen;
2. die Zahl der untersuchten Personen;
3. die Zahl der dabei aufgefundenen behandlungs- und/oder überwachungsbedürftigen Tuberkulosefälle, gegliedert nach untersuchten Personengruppen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at